



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

2. Preußenfest des AfD-Kreisverbandes Saalekreis in Schnellroda am 16.09.2022

Kleine Anfrage - **KA 8/1382**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

**2. Preußenfest des AfD-Kreisverbandes Saalekreis in Schnellroda am
16.09.2022**

Kleine Anfrage – KA 8/1382

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Wie ein Beitrag auf der Blogplattform Twitter¹ berichtet, fand am 16.09.2022 in Schnellroda das 2. Sommerfest des AfD-Kreisverbandes Saalekreis statt. Regelmäßig finden in der Gaststätte und Pension „Zum Schäfchen“ die Veranstaltungen des extrem rechten „Institut für Staatspolitik“ statt, dessen Mitbegründer Götz Kubitschek Geschäftsführer des „Antaios“ Verlages ist. Der Kreisverband der AfD warb mit bekannten Gästen für das sogenannte „Preußenfest“, so u. a. mit dem Landtagsabgeordneten und Vorsitzenden des Kreisverbandes Dr. Hans-Thomas Tillschneider, welcher erst wenige Wochen zuvor am Sommerfest des extrem rechten und vom Verfassungsschutz beobachteten Compact-Magazins teilnahm, und dem thüringischen Landtagsabgeordneten Björn Höcke.

Vorbemerkung der Landesregierung:

I.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung müssen aber als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-

¹Rechercheplattform zur Identitären Bewegung, Tweet vom 13.09.2022, online hier:
<https://twitter.com/lbDoku/status/1569558187405185024>

Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf schutzwürdige Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Soweit Personenzusammenschlüsse bislang in Sachsen-Anhalt nicht im Zusammenhang mit extremistischen Aktivitäten bekannt gemacht worden sind, ließe die öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu den Fragen 1, 1a, 1b, 1d, 1f, 1g und 2 befürchten, dass betroffene Personenzusammenschlüsse in ihren Rechten aus Artikel 21 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt würden.

II.

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind nach § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in

Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind nach § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur dann Bestrebungen im Sinne des VerfSchG-LSA, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr nach § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, die die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu der o. g. Veranstaltung vor?

Insbesondere:

Frage 1a:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Art der Veranstaltung vor?

Frage 1b:

Wer war bzw. waren die veranstaltende Person bzw. die veranstaltenden Personen? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die extrem rechte Szene vor?

Antwort auf die Fragen 1, 1a und 1b:

Die Fragen 1, 1a und 1b werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung

der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1c:

In welchem Eigentumsverhältnis stehen bzw. standen die veranstaltenden Personen zu dem Veranstaltungsobjekt und/oder Veranstaltungsgelände?

Antwort auf Frage 1c:

Ein Eigentumsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Veranstaltungsobjekt ist nicht bekannt.

Frage 1d:

Welche Redner*innen traten bei der Veranstaltung auf? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die extrem rechte Szene vor?

Antwort auf Frage 1d:

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1e:

Traten bei der Veranstaltung Musiker*innen und/oder Bands auf? Falls ja, welche Musiker*innen und/oder Bands traten auf und aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten, Bundesländern und gegebenenfalls Staaten kommen diese? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die extrem rechte Szene vor?

Antwort auf Frage 1e:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 1f:

*Wie viele Personen haben an der Veranstaltung teilgenommen? Aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt kamen wie viele Teilnehmer*innen und welchen Organisationen waren diese gegebenenfalls zuzurechnen? Aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten, Bundesländern und gegebenenfalls welchen Staaten haben Personen an der Veranstaltung teilgenommen und welchen Organisationen waren diese gegebenenfalls zuzurechnen?*

Frage 1g:

*Wie viele Mitglieder und/oder Amts- und Mandatsträger*innen der AfD haben sich an der Veranstaltung beteiligt? Bitte aufschlüsseln nach a) Amtsträger*in b) Mandatsträger*in und c) Mitglieder.*

Antwort auf die Fragen 1f und 1g:

Die Fragen 1g und 1f werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1h:

Wurden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der o. g. Veranstaltung registriert und wenn ja, wie viele und welche? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Uhrzeit, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Antwort auf Frage 1h:

Erkenntnisse zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Nutzung des Objektes in Schnellroda vor? Über welche weiteren Veranstaltungen der extremen Rechten in dem Veranstaltungsobjekt und/oder auf dem Veranstaltungsgelände hat die Landesregierung Kenntnis? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Art und Titel der Veranstaltung, Anzahl der Teilnehmenden.

Antwort auf Frage 2:

Der Landesregierung ist bekannt, dass im Veranstaltungsobjekt seit mehreren Jahren regelmäßig u. a. Veranstaltungen des „Institut für Staatspolitik“ (IfS) stattfinden. Einzelheiten sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt. Über die darin enthaltenen Angaben hinaus liegen der Landesregierung weitere Erkenntnisse vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Datum	Art und Titel der Veranstaltung	Anzahl Teilnehmer
10. bis 12.01.2020	Winterakademie des IfS	ca. 150
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse

18. bis 20.09.2020	Sommerakademie des IfS	ca. 90
17. bis 19.09.2021	Sommerakademie des IfS	ca. 95
08. bis 10.04.2022	Frühjahrsakademie des IfS	etwa 120
02. bis 04.09.2022	Sommerakademie/Herbstakademie des IfS	etwa 120
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
27. bis 29.01.2023	Winterakademie des IfS	ca. 150
25.03.2023	„20 Jahre Sezession“	140